

**Steuern****ST 03****Ziel und Zweck – Grundsätze**

Die Sozialhilfe übernimmt keine Steuern. Weder laufende Steuern noch Steuerrückstände dürfen aus Sozialhilfegeldern bezahlt werden.

Die Sozialhilfeabhängigkeit entbindet nicht eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung auszufüllen. Nur so kann eine korrekte Einschätzung durch die Steuerbehörde erfolgen.

**Vorgehen**

Unterstützten Personen kann der Sozialdienst im Rahmen der persönlichen Hilfe beim Ausfüllen behilflich sein. Eine Bestätigung der wirtschaftlichen Hilfe (Ausmass der Unterstützung und deren Höhe in der Berechnungszeit) ist durch den zuständigen Sozialdienst auszustellen.

**Bemerkungen**

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest auf eine Stundung, u. U. verbunden mit einem Teilerlass, zu drängen.

Für eine steuerpflichtige Person kann die Bezahlung der Steuern früherer Jahre, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung infolge einer Notlage eine grosse Härte bedeuten. In diesen Fällen können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Sozialdienst ist der unterstützten Person oder Familie im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe behilflich, bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Stundung, Erlass oder Nachlass der geschuldeten Steuern einzureichen. Von vornherein auf die Einreichung von Gesuchen zu verzichten, liegt weder im Interesse der Hilfesuchenden noch im Interesse der öffentlichen Hand.

**Grundlagen**

- Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211)
- WEISUNG NR. 5.01; Behandlung von Erlassgesuchen für die Kantons- und Gemeindesteuern; Link: [http://www.ur.ch/dateimanager/np\\_weisung501erlassgesuch11.pdf](http://www.ur.ch/dateimanager/np_weisung501erlassgesuch11.pdf)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

**Praxis**

Eine vollständig ausgefüllte, mit den notwendigen Unterlagen versehene und fristgerecht eingereichte Steuererklärung erfordert weniger Zeit und Aufwand als nachträgliche Gesuche um Korrektur der Veranlagung oder Erlass.

**Querverweise** (im Handbuch selbst)

Steuererlass (ST 02)